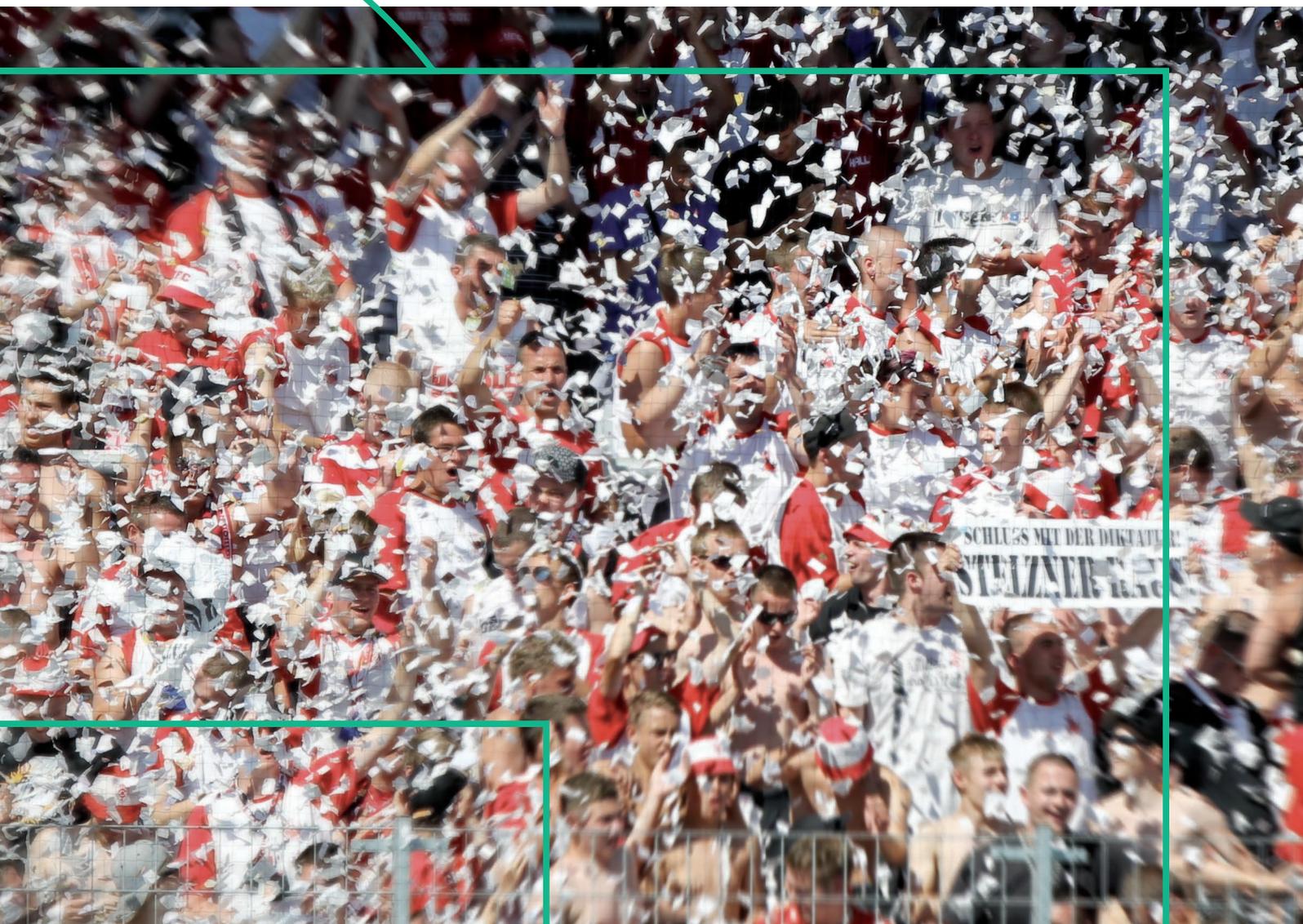




DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

7.

LEITFADEN VIDEOTECHNIK & DATENSCHUTZ IM STADION



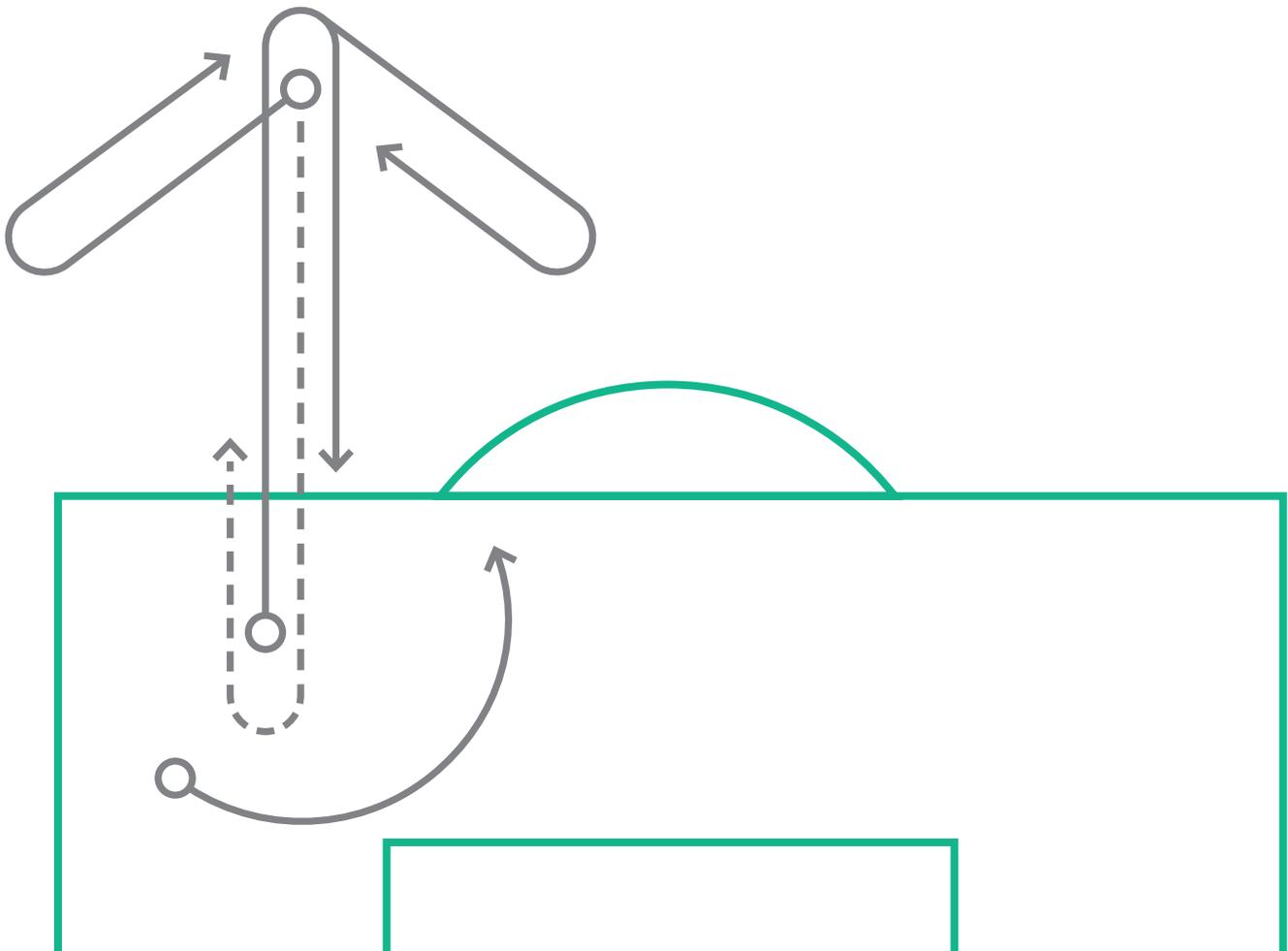


7.

**LEITFADEN
VIDEOTECHNIK &
DATENSCHUTZ
IM STADION**



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



LEITFADEN

VIDEOTECHNIK IM STADION

LEITFADEN

VIDEOTECHNIK IM STADION

IMPRESSUM

Stand:

Mai 2020

Versionsnummer:

02.20-V1.0

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt / Main
www.dfb.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Herz

Projektverantwortung:

Christian Delp (DFB), Gerhard Kißlinger (DFB)

Bildernachweis:

Getty Images, DFB

Layout und Produktion:

B2 Design
Ulanenplatz 2
63452 Hanau
info@b2design.info

in enger Zusammenarbeit mit



ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

INHALT

PRÄAMBEL	6
ÜBERSICHT	7
1. GRUNDSÄTZE UND EMPFEHLUNGEN	8
2. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE IDENTIFIZIERUNG	9
3. DATENSCHUTZ	9
4. MEHRWERT DURCH VIDEOTECHNIK	10
5. DAS TECHNISCHE SICHERHEITSKONZEPT FÜR DIE SCHUTZZIELE EINES STADIONS IM ÜBERBLICK	11
6. MINDESTANFORDERUNGEN ZUR ERREICHUNG DER SCHUTZZIELE	12
7. ANFORDERUNGEN NACH DIN EN 62676	13
8. SCHUTZZIELE UND TECHNISCHE EMPFEHLUNGEN	14
9. MEHRWERT DURCH VIDEOTECHNIK	15
9.1 Schwerpunkt Prävention	15
9.2 Schwerpunkt Schützen	15
9.3 Schwerpunkt Reagieren	16
9.4 Schwerpunkt Dokumentation	17
10. PERSONALQUALIFIZIERUNG, WARTUNG UND KONTINUIERLICHE SERVICES	18
ANHANG ZUM LEITFADEN VIDEOTECHNIK IM STADION	19



PRÄAMBEL

Der Einsatz von Videotechnik dient dem verbesserten Schutz jedes Einzelnen im Rahmen von Sport- und sonstigen Veranstaltungen in Fußballstadien. Moderne Videosysteme gewährleisten auf der einen Seite eine hochwertige, zielgenaue Verwendung von Videobildern, wodurch eine kritische flächendeckende Videoidentifizierung für die Zuschauer- und Betriebsbereiche nicht benötigt wird. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Sicherheitsabläufe, insbesondere im Bereich der Führung von Zuschauerströmen (Crowdmanagement), gewährleistet.

Der Einsatz von Videotechnik steht unter den Maximen der europäischen und deutschen Datenschutzbestimmungen. Ihre Vorgaben fließen von Beginn an in die Konzeptentwicklung und Empfehlungen dieses Leitfadens ein. Durch diesen Leitfaden soll den Verantwortlichen für Videotechnik Handlungssicherheit gegeben werden, um ein verbessertes Sicherheitsniveau mit der Wahrung der Persönlichkeitsrechte kombiniert darstellen zu können.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden. Unter Wahrung aller Datenschutzaspekte erleichtern fortschrittliche Videosysteme die Identifizierung und strafrechtliche Verfolgung einzelner Täter aus der unbeteiligten Menge heraus. Die hierfür notwendigen Aspekte der effizienten Datenspeicherung, -auswertung und -weitergabe seitens der Behörden sind entsprechend berücksichtigt.

ÜBERSICHT

WELCHEN MEHRWERT BIETEN VIDEOTECHNOLOGIEN FÜR VEREINE, STADIONBETREIBER UND FANS?

1. Videotechnologien unterstützen und fördern die Prozesse.
2. Videotechnologien ermöglichen proaktives Handeln bevor etwas passiert. Im Bedarfsfall sind sie die Grundlage für eine aufwandsgerechte, zielgerichtete Reaktion, um eine Eskalation zu vermeiden.
3. Dadurch sorgen Videotechnologien für:
 - mehr Sicherheit und wirksamen Schutz für Menschen und Werte
 - ein rasches Erkennen von Risiken und gefährlichen Situationen durch eine lückenlose Übersicht und
 - einen wirtschaftlichen Betrieb (lernen, simulieren, verbessern).
4. Videotechniken ermöglichen die Identifizierung von Einzelpersonen zur Verwertung in gerichtlichen und sportgerichtlichen Verfahren.



1. GRUNDSÄTZE UND EMPFEHLUNGEN

1. Neue Systeme sollen in der Lage sein, bestehende Anlagen/Komponenten zu integrieren, wenn sie den nachfolgenden Ansprüchen entsprechen (Auf- bzw. Abwärtskompatibilität).
2. Personalqualifizierungen und kontinuierliche Wartungen/Services sind notwendig, um je nach Sicherungsziel und Zustand der bestehenden Anlage den aktuellen Stand der Technik sicherzustellen
3. Als Grundlage sollte die DIN EN 62676 dienen (siehe Anhang A: Technischer Hintergrund).
4. Zur Schaffung eines höheren Sicherheitsniveaus für punktuelle Einsätze (z. B. VIP-Besuch) sollten temporäre Lösungen (auch zur finanziellen Entlastung) eingesetzt werden.
5. Stets ist auf eine aufgabengerechte Beleuchtung nach DIN EN 12193 „Sportstättenbeleuchtung“ zu achten.
6. Im Bedarfsfall sind ggf. bauliche Maßnahmen für die Installation von Kameras zu schaffen.
7. Vor der Installation sind die optimalen Blickwinkel anhand der Videoanforderungen zu prüfen.
8. Zum Managen der Datenmengen sollten mehrere Streams verwendet werden. Die höchste Auflösung sollte dabei für die Speicherung genutzt werden.
9. Die Nutzung des Stadions als Sport- und ggf. Veranstaltungsstätte stellt ortsspezifische Anforderungen an den Einsatz von Videotechnik. Daher sind individuelle Absprachen der beteiligten Akteure vor Ort (Verein, Betreiber, Polizei, Sicherheitsdienst, Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, etc.) notwendig.
10. Klärung der Vertragssituation zwischen Betreiber, Eigentümer und Veranstalter.

2. | VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE IDENTIFIZIERUNG

BELEUCHTUNG:

Ausreichende Szenenbeleuchtung entsprechend der „Schutzziele und Empfehlungen“ (S. 12); weitere Hinweise siehe DIN EN 12193.

STANDARDISIERUNG:

Grundlage ist DIN EN 62676, insbesondere Teil 4.

BLICKFELD:

Das Kamerablickfeld darf nicht durch Wettereinflüsse wie Schnee und Regen beeinträchtigt werden; Querausrichtungen über das Spielfeld sind ggf. kritisch.

VERWERTBARKEIT:

Die Videoanlage muss den Voraussetzungen für eine gerichtsfeste Speicherung und Auswertung genügen.

AUFLÖSUNG & KONFIGURIERBARKEIT:

Die Kamera muss in ihrer Auflösung unterschiedliche Live- und Datenstreams zur Verfügung stellen. Diese müssen für die Identifizierung geeignet sein, wobei der zu speichernde Stream in der höchst möglichen Auflösung erfolgen sollte.

3. | DATENSCHUTZ

Auf Grund des besonderen Stellenwerts des Datenschutzes beim Einsatz von Videoanlagen sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten und die geforderten Vorkehrungen zu treffen.

Vernetzte Videoanlagen sind gegen unberechtigte Zugriffe wirksam zu schützen. Die Sicherungsmaßnahmen sollten sich an den Sicherheitsgraden und Risikoklassen der DIN EN 62676, Teil 1-1, orientieren. Generell sollte die eingesetzte Videotechnik über ein angemessenes Cyber-Sicherheitsniveau verfügen, um die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Bilddaten zu gewährleisten.

Weiterführende Erläuterungen für die Vereine sind in dem Leitfaden „Datenschutz beim Einsatz von Videotechnik im Stadion“ aufgeführt.



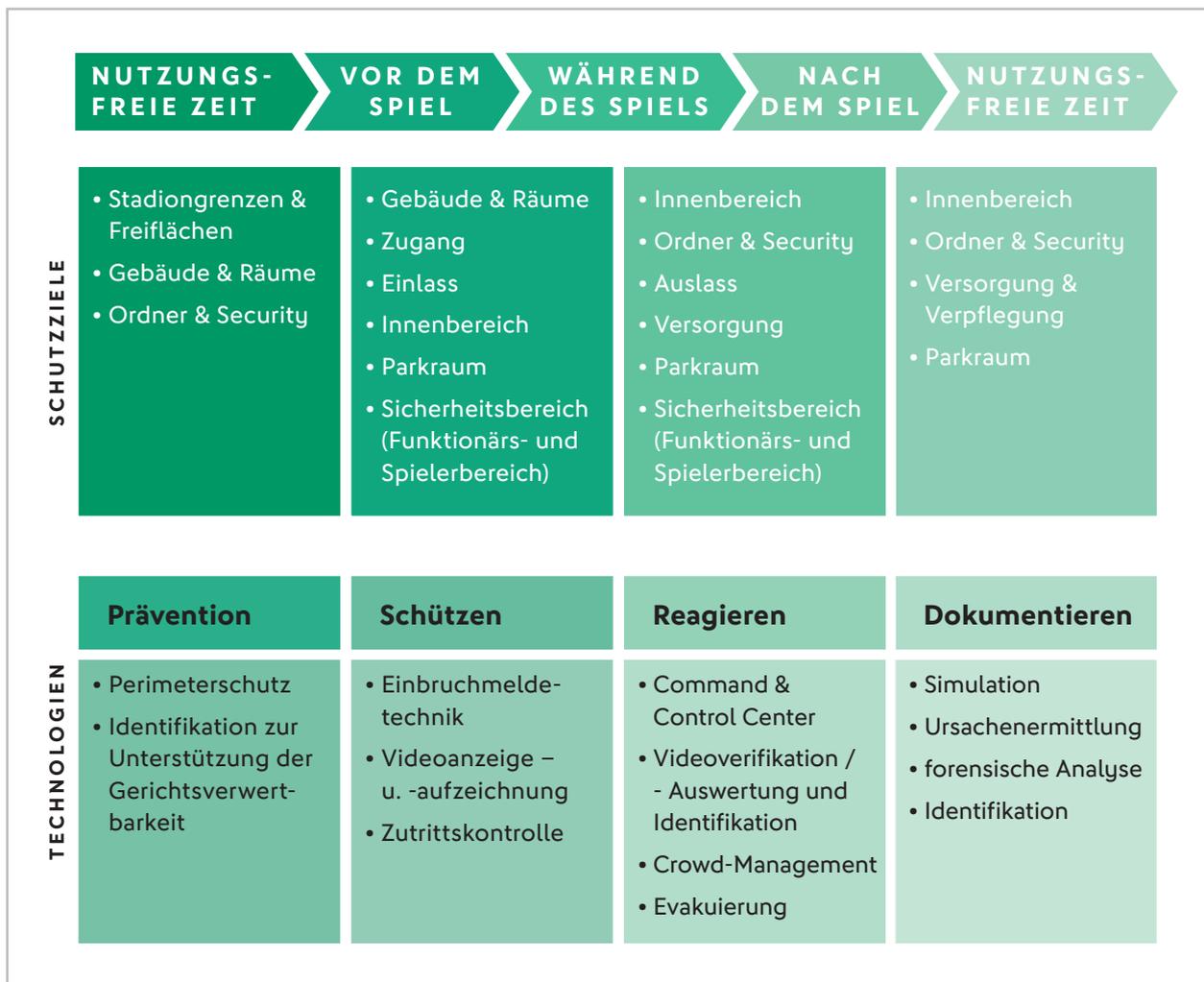
4. MEHRWERT DURCH VIDEOTECHNIK

Bildqualität ist nicht mehr das Problem! Aber Transport, Anzeige und das Managen der Daten sowie die „Verdichtung der richtigen“ Information ist die Herausforderung. Die IT-Infrastruktur muss den Anforderungen der zu übertragenden Datenvolumina genügen. Dazu zählen die Datenmenge, die Übertragungsgeschwindigkeit und die Bearbeitungskapazität.

Der Sicherheitsprozess dient der geeigneten Bewältigung von Störungen, Gewalt, Krawallen, Notfällen, Krisen, Lenkung von Menschenmengen und Evakuierungen. Die Anbindung an ein übergeordnetes Managementsystem ist zu berücksichtigen.



5. DAS TECHNISCHE SICHERHEITSKONZEPT FÜR DIE SCHUTZZIELE EINES STADIONS IM ÜBERBLICK





6. DAS TECHNISCHE SICHERHEITS-KONZEPT FÜR DIE SCHUTZZIELE EINES STADIONS IM ÜBERBLICK

Grundsätzlich muss die Überblicksfähigkeit mit dem Standard „Detektion“ für alle Schutzziele im und am Stadion zur Verfügung stehen. Zusätzlich ist bei Bedarf eine höhere auflösende Information zur Nachverfolgung und Identifikation zu gewährleisten. Darüber hinaus empfehlen wir, an den zu erwartenden Brennpunkten in gleicher Qualität Informationen aus der Rückansicht bereitzustellen.

3-STUFEN-MODELL

1. STUFE

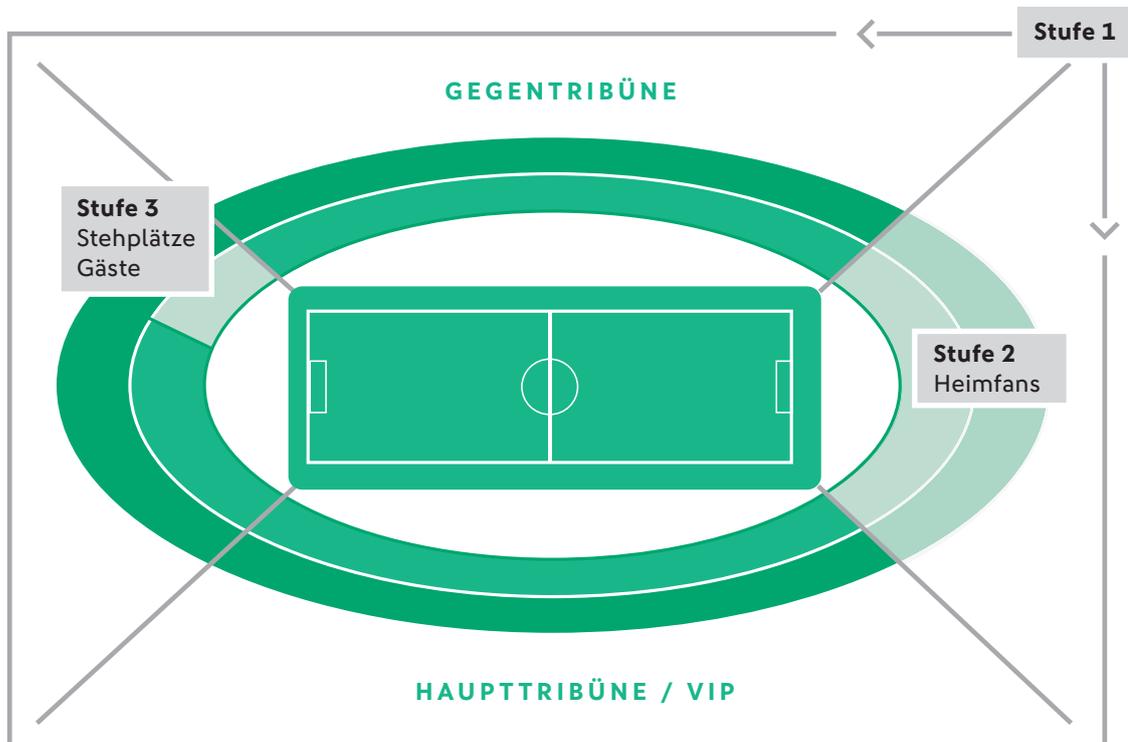
- Detektion

2. STUFE

- Detektion
- Identifikation

3. STUFE

- Detektion
- Identifikation
- Aufnahme aus mehreren Perspektiven



7. ANFORDERUNGEN NACH DIN EN 62676

Die DIN EN 62676 formuliert konkrete Beobachtungsziele und gibt hierfür einen technischen Standard vor. Zu empfehlen ist, als Ausgangsbasis die technische Qualität „Detektieren“ zu wählen. Damit ist eine Automatisierung ohne personalintensive Aufwände möglich. Im konkreten Bedarfsfall sollte, wenn detektiert wird, die technische Qualität „Identifizieren“ Anwendung finden, um ggf. auch den Anforderungen der Behörden gerecht zu werden.

ÜBERPRÜFEN	IDENTIFIZIEREN	ERKENNEN	BEOBACHTEN	DETEKTIEREN	ÜBERWACHEN
1000 px/m	250 px/m	125 px/m	62,5 px/m	25 px/m	12,5 px/m

BEISPIEL

zu den Unterschieden in der technischen Qualität.



ÜBERPRÜFEN

IDENTIFIZIEREN

ERKENNEN

BEOBACHTEN

DETEKTIEREN

6

Im Rahmen von Sachverständigengutachten können für die Überprüfung der Identität von Personen höhere Auflösungen (1.000 px/m, „Überprüfen“ gemäß DIN EN 62676) erforderlich sein.



8. | SCHUTZZIELE UND TECHNISCHE EMPFEHLUNGEN

STADIONUMFELD

Eingangsbereich (Personenvereinzelung)	Identifizieren (250 px/m)
Zugangsbereich/Vorfeld im Bedarfsfall	Detektieren (25 px/m) Identifizieren (250 px/m)
Kioskbereich	Detektieren (25 px/m)

GÄNGE UND MUNDLÖCHER

Gänge	Identifizieren (250 px/m)
Mundlöcher	Identifizieren (250 px/m)
Sonderwege, -räume, -abläufe	je nach Anforderung

STADIONINNENBEREICH

Ränge/Blöcke Überblick	Detektieren (25 px/m)
Nachverfolgung, Identifikation durch S/N/Z-Dome* und/oder Kameras mit hemisphärischen Objektiven und Panoramaansichten	Detektieren – Überprüfen (25 px/m – 1.000 px/m)
Spielfeld	je nach Anforderung bspw. bei anderen Veranstaltungen

*S/N/Z: Schwenk-/Neige-/Zoom-Kamera

9. MEHRWERT DURCH VIDEO-TECHNIK

9.1

SCHWERPUNKT PRÄVENTION

Der Schwerpunkt Prävention bezieht sich auf die spielfreie und evtl. personalfreie Zeit im Stadionbetrieb. Im konkreten Konzept werden die bereits existierenden und notwendigen Beleuchtungs- und Sicherungssysteme mit einbezogen (bspw. Brandmelde-, Evakuierungs-, Einbruchs- und Zutrittskontrolltechnik).

ANWENDUNGSBEREICHE

Stadiongrenzen, Freiflächen und Zugänge

- Durch automatisierte Prozesse (Video-Sensorik/Analyse) Erkennung von unerlaubten Zutritten mit Einbringung von Gegenständen (z.B. Pyrotechnik)
- Detektion von Vandalismus (zur Strafermittlung und Strafverfolgung)

Gebäude und Räume

- Nutzung, Sicherung und technische Steuerung von Konferenz- und Büroräumen sowie des Sicherheitsbereichs
- Individuelle Sicherung und technische Steuerung in IT- und Technikräumen

Ordner und Security

- Durch automatisierte Videoanalyse ist ein effizienterer Personaleinsatz möglich
- Dokumentation von sicherheitsrelevanten Situationen und deren Aufbereitung

9.2

SCHWERPUNKT SCHÜTZEN

Der Schwerpunkt Schützen bezieht sich auf die Zeit kurz vor sowie während der Veranstaltung (hauptsächlich Fußballspiele) sowie auf den gesamten Stadionbetrieb.

ANWENDUNGSBEREICHE

Gebäude und Räume

- Unerlaubte Zutritte frühzeitig erkennen und bewerten sowie zielgerichtete Information

Zugang auf das Gelände (Ticket- und Dienstaussweiskontrolle)

- Crowd-Management: Bewertung von Warte- und Bewegungsströmen; Vorhersagemodelle für Krisensituationen (Evakuierung)
- Möglichkeit des Bildabgleichs mit Datenbanken (bekannte Personen identifizieren und ggf. als VIP behandeln oder den Zugang verweigern; Bildqualität ist zu beachten)



- Schnittstelle zum Zutrittskontrollsystem der Stadionegebäude
- Separierung von speziellen Bereichen und Prozessen (VIP, Rettungsfahrzeuge, automatisierter Prozess für Dauerkartenbesitzer)

Weg in das Stadion – in die Sektoren/Blöcke/Ränge

- Informationen aus Datenbanken an Einsatzkräfte (Überblick und Prozesse unterstützen)
- Vandalismus frühzeitig erkennen
- Separierung nach Zuschauern, kritischen Kleingruppen und Einzelpersonen (z. B. Kinder oder Personen mit eingeschränkter Mobilität)

Zuschauerbereich

- automatisierte Beobachtung des Zuschauerbereichs (empfohlen: mehrere Perspektiven)
- Differenzierung nach Blöcken
- Bereitstellung von Bewegungsprofilen:
 - » anonymisiert (Menschenmenge)
 - » personalisiert (Einzelperson)
- Schnittstelle zu Mobilgeräten für reaktionsschnelle Bildübertragung im Ereignisfall

Parkraum- und Verkehrsmanagement (Kundenbindung)

- automatisierte Zugangsregelungen (Sicherheitsbereich, z. B. automatische Kennzeichenerkennung)
- Erkennung und Steuerung von Verkehrsströmen
- Freihalten von Rettungswegen
- Perimeter-Beobachtung
- frühzeitige Detektion von Vandalismus

9.3

SCHWERPUNKT REAGIEREN

Der Schwerpunkt Reagieren bezieht sich auf die Zeit während sowie kurz nach der Veranstaltung (hauptsächlich Fußballspiele) sowie auf den gesamten Stadionbetrieb.

ANWENDUNGSBEREICHE

Zuschauerbereich

- Bereitstellung einer strategischen/taktischen Lageübersicht sowie zeitkritischer Analysen (technisch und manuell)
- Automatische oder manuelle Erkennung und Alarmierung bei Überwindung von Barrieren (Interventionsbeschleunigung, Deeskalation)
- (ggf.) Evakuierungsunterstützung

Ordner, Beauftragte und Security

- Steuerung des Personals (gelenkte Deeskalation durch Beauftragte)

Versorgung und Verpflegung

- Crowd-Management: Bewertung von Warte- und Bewegungsströmen
- Gewährleistung des Arbeitsschutzgesetzes (insbesondere Schutz des Personals)

Parkraum- und Verkehrsmanagement

- Beseitigung von Hindernissen
- Verkehrsmanagement
- Fahrzeug- und Kennzeichenerkennung
- Interventionsbeschleunigung

9.4

SCHWERPUNKT DOKUMENTATION

ANWENDUNGSBEREICHE

Zuschauerbereich

- Dokumentation der Ereignisse
- Crowd-Management: Aufzeichnung und Analyse von Bewegungsströmen

Ordner und Security

- Einsatzbeobachtung zur Gefahrenabwehr und Optimierung der Besucherströme
- Bereitstellung von gerichtsverwertbaren Aufnahmen und Unterlagen

Versorgung, Verpflegung, Reinigungskräfte

- Gewährleistung des Arbeitsschutzgesetzes (während der nutzungsfreien Zeit)

Parkraum

- Identifikation von Verursachern
- Traffic Control: Auswertung von Verkehrsströmen



10. PERSONALQUALIFIZIERUNG, WARTUNG UND KONTINUIER- LICHE SERVICES

WARTUNG UND KONTINUIERLICHE SERVICES

Wartung sichert die Qualität des Videosystems auf dem aktuellen Niveau gemäß dem Wartungsvertrag und stellt sicher, dass die vereinbarte technische Funktionalität auch zur Verfügung steht.

Services optimieren das Videosystem bedarfsgerecht sowie proaktiv und halten die installierten Anlagen auf dem aktuellen Stand des technischen Fortschritts. Diese Optimierungen umfassen:

- » Aktualisierungen des bestehenden Leistungsprofils (Updates)
- » Erweiterungen des technischen Leistungsprofils (Upgrades)
- » Sicherstellung des IT-Sicherheitsniveaus

Kompetenz und Support sind im Bedarfsfall jederzeit verfügbar.

SCHULUNGEN UND QUALIFIZIERUNGEN

Schulungen und Qualifizierungen gewährleisten Fähigkeiten, um den Anforderungen auch in zeitkritischen Situationen gerecht zu werden. Die Ziele sind hochwertige, schnelle Ergebnisse und die effiziente Abarbeitung der Ereignisse.

NEUE, BEDARFSABHÄNGIGE GESCHÄFTSMODELLE

Neue Geschäftsmodelle wie „pay per use“ oder Hosting (Video as a Service), z. B. für temporäre Anwendungen und Erweiterungen (Bspw.: Konzerte) oder technische Erweiterungen, bauen die Handlungsflexibilität des Nutzers aus und optimieren die Kostenpositionen.

Durch Remote Service können die Betriebssicherheit des Gesamtsystems sowie die Funktionalität der Geräte überprüft und sichergestellt werden. Der Zugriff sollte über eine besonders gesicherte Verbindung erfolgen.

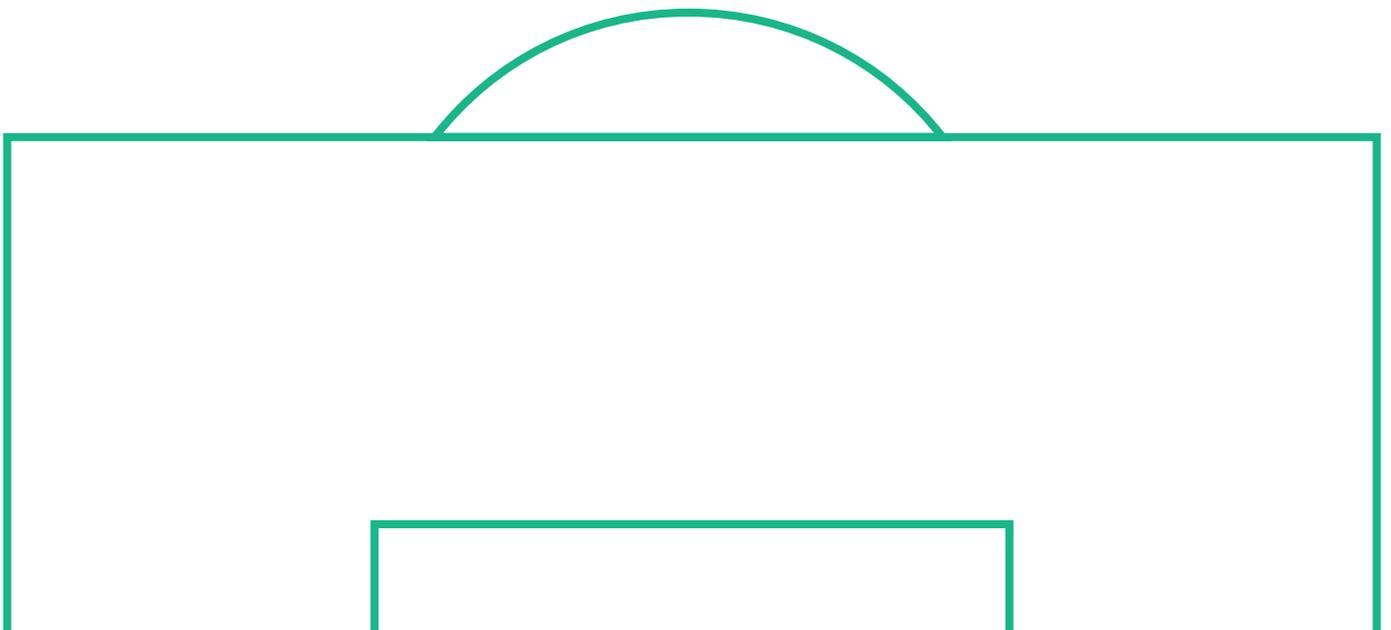


**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

ANHANG ZUM LEITFADEN VIDEOTECHNIK IM STADION

**TECHNISCHE GRUNDLAGEN UND HINTERGRÜNDE
ZUR DIN EN 62676.**

**FAKTOREN, DIE DAS IDENTIFIZIEREN VON
PERSONEN BEEINFLUSSEN.**





WELCHE FAKTOREN BEEINFLUSSEN DIE FÄHIGKEIT, PERSONEN IDENTIFIZIEREN ZU KÖNNEN?

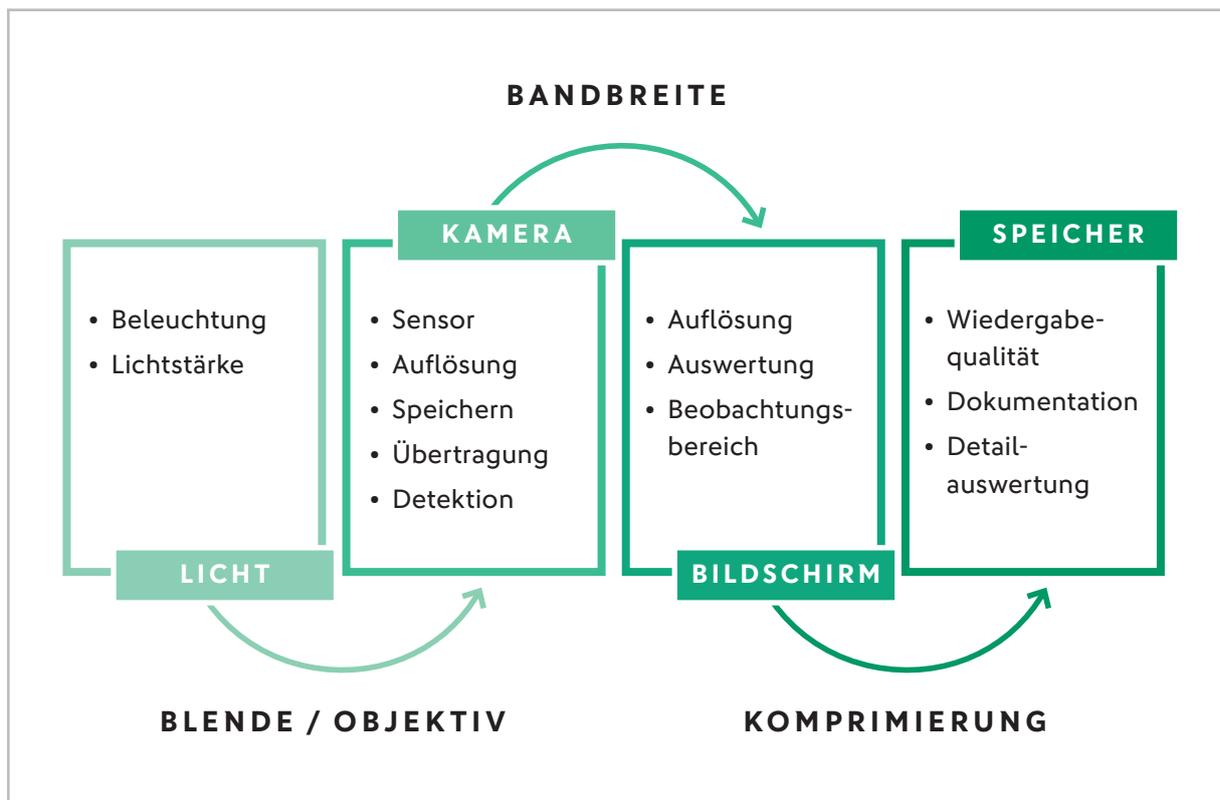
- KAMERAPOSITION
- BILDQUALITÄT – PIXELAUFLÖSUNG
- KAMERA- UND BILDSCHIRMAUFLÖSUNG
- BELEUCHTUNG
- DYNAMIKBEREICH DER KAMERA
- GEGENLICHT
- SCHÄRFENTIEFE
- BELICHTUNGSZEIT
- GRÖSSE DES BEOBACHTUNGSBEREICHES
- BILDRATE
- KOMPRIMIERUNG
- WETTEREINFLÜSSE



GRUNDSATZ

Videotechnik muss als System verstanden werden!

Die Schwäche eines Teilbereichs kann verhindern, dass Personen effektiv identifiziert werden.



KAMERAPOSITIONIERUNG

- Kamerapositionierung nimmt großen Einfluss darauf, dass brauchbare Bildinformationen für das Erkennen, Identifizieren und Nachverfolgen zur Verfügung gestellt werden.
- Stabilität: Werden z. B. Objektive mit großer Brennweite verwendet, erzeugen kleine Vibrationen bereits große Bildschwankungen.
- In kritischen Bereichen sollte die Kamerabeobachtung aus mehreren Perspektiven erfolgen.

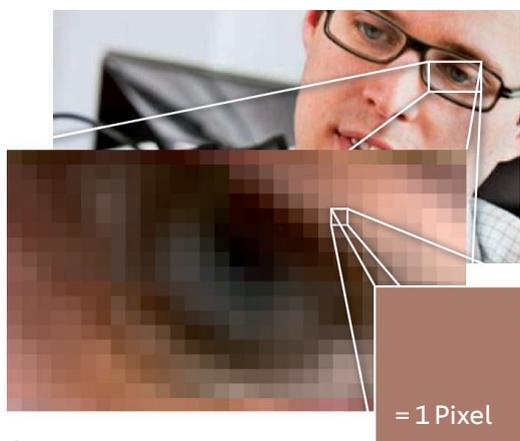
BILDQUALITÄT – PIXELAUFLÖSUNG

- Ein Pixel ist ein Punkt im Bild mit nur einer bestimmten Farbgebung und Intensität.
- Ein digitales Bild besteht aus einzelnen Pixeln; die Gesamtanzahl von Pixeln wird als „Auflösung“ bezeichnet

BEISPIEL:

Die Auflösung 1920x1080 entspricht 1920 Pixel-Spalten und 1080 Pixel-Zeilen, also 2.073.600 Pixeln insgesamt.

Allgemein wird dies als 2 Megapixel bezeichnet.



- Hohe Auflösungen erleichtern die Identifizierung.
- Hierfür benötigt man jedoch eine größere Bandbreite.



KAMERA- UND BILDSCHIRM-AUFLÖSUNG

- Eine hohe Auflösung (= Detailtiefe) erleichtert die Erreichung der qualitativen Ansprüche für verschiedene Beobachtungsziele:
 - » **Überprüfung:** Fähigkeit, eine Person nahezu zweifelsfrei, d.h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, zu identifizieren.
 - » **Identifizierung:** Fähigkeit, eine Person mit hoher Wahrscheinlichkeit zu identifizieren.
 - » **Erkennung:** Fähigkeit, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, ob die abgebildete Person dieselbe ist wie eine früher aufgenommene/identifizierte Person oder nicht.
 - » **Detektion:** Fähigkeit, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, ob eine Person anwesend ist oder nicht.

NACHFOLGEND EINE ÜBERSICHT VERSCHIEDENER SZENARIEN UND AUFLÖSUNGEN:

Überprüfen: 1000 px/m



Identifizieren: 250 px/m



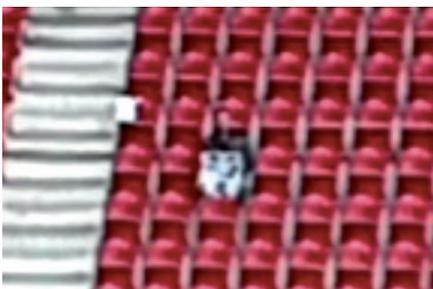
Erkennen: 125 px/m



Beobachten: 62,5 px/m



Detektieren: 25 px/m



2

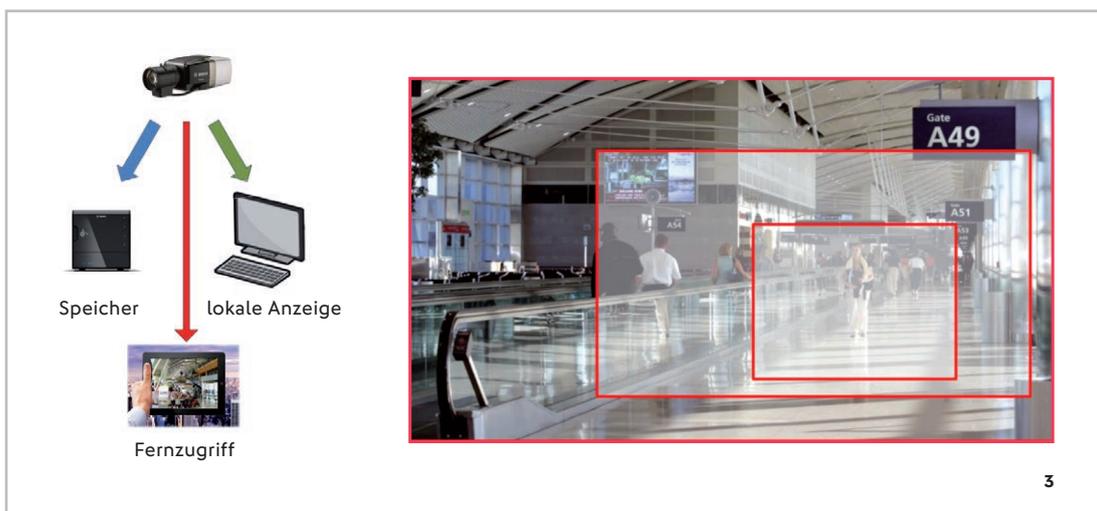
- Das Kamerasystem (v.a. Optik, Sensor, Verarbeitung) bestimmt die Qualität des Gesamtsystems.
- Aufgrund des Datenvolumens macht es Sinn, mit mehrfachen Auflösungen zu arbeiten. Die höchste Auflösung sollte für die Speicherung verwendet werden (siehe nachfolgende Seite).



- Aufgrund des Systemverbunds sollten Qualitätsanforderungen an die Kameraauflösung in Verbindung mit der Bildschirmdarstellung gelten, da eine mangelnde Darstellung die Identifizierung trotz ausreichender Aufnahmequalität erschweren kann.

	Millimeter pro Pixel	Pixel pro Meter
Überwachung	80	= 12,5 px/m
Detektion	40	= 25 px/m
Beobachtung	16	= 62,5 px/m
Erkennung	8	= 125 px/m
Identifizierung	4	= 250 px/m
Überprüfung	1	= 1.000 px/m

- Bei großen Datenvolumina ist die Verwendung mehrerer Auflösungen und Datenstreams wichtig, da hierdurch eine aufgabenbezogene Qualität ermöglicht wird. Die höchste Auflösung sollte dabei für die Speicherung verwendet werden.



BELEUCHTUNG

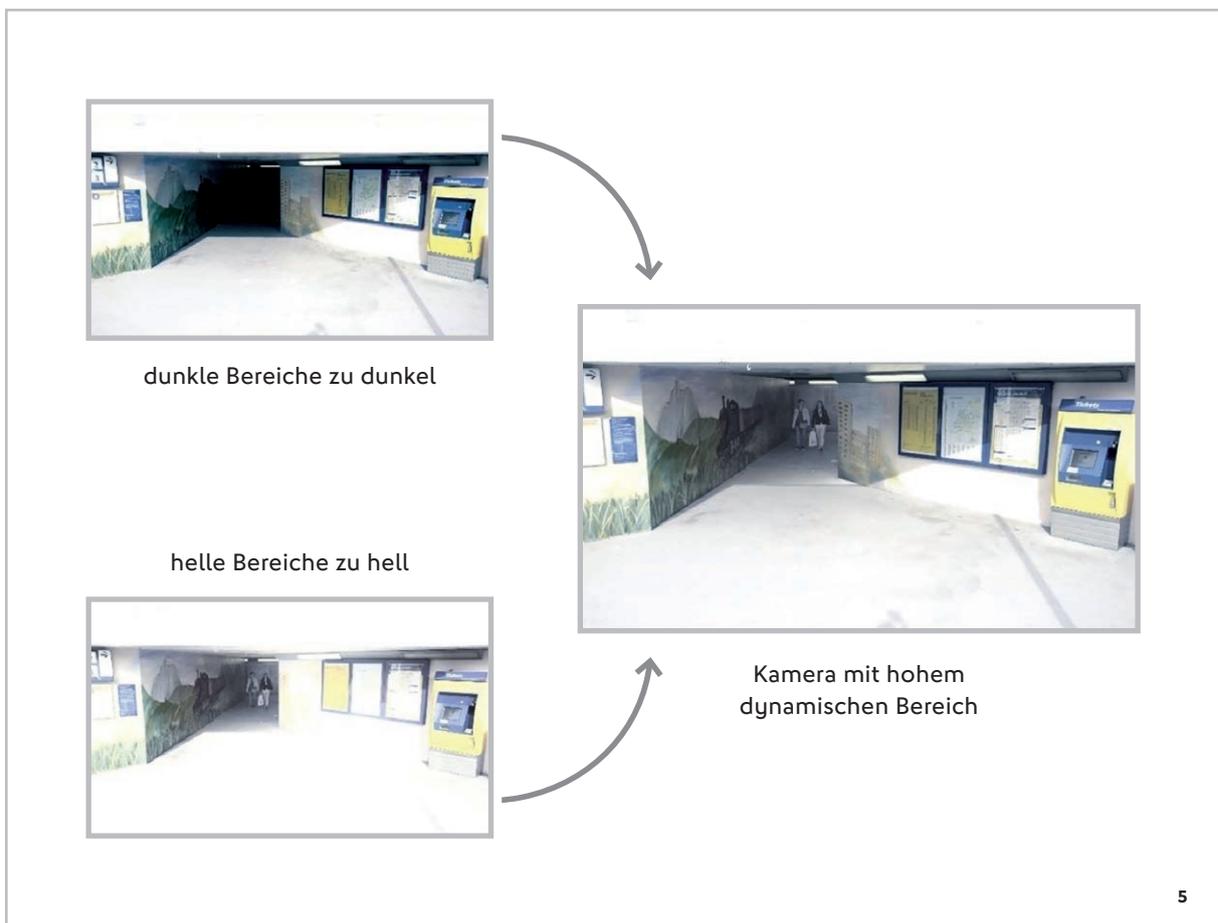
- Eine optimale Szenenbeleuchtung für die Aufgabenstellung muss durch einen Feldtest mit Hilfe einer Testtafel (Bsp. siehe DIN EN 62676-4 Anhang C) vor Ort an den kritischen Punkten dokumentiert werden.
- Folgende Faktoren sind dabei zu beachten:
 - » Entfernung der Kamera zur Szene
 - » Reflexionsgrad der Szene
 - » Zusammenspiel des Objektivs mit dem Sensor und der Bildverarbeitung
 - » Farbtreue – Hinweis: Natrium-Dampflampen (gelbes Licht) führt zu Farbverfälschungen
- Alles, was den Lichteinfall behindert, wirkt sich negativ auf die Bildqualität und die Fähigkeit zur Identifizierung aus:
 - » Schatten
 - » Gegenlicht
 - » Tageslichtverlauf
 - » hohe Kontraste
 - » Wetter
 - » Glas etc.
- Bei guten Lichteinfallswinkeln und Reflexionsgraden reicht wiederum bereits schwächeres Licht aus, um gute Bilder zu erhalten.

<p>INNENRAUMÜBERWACHUNG</p> <p>100 Lux – Gesichtszüge teilweise abgeschattet</p>  <p>85 Pixel</p> <p>15 m von der Kamera entfernt 50-mm-Objektiv</p>	<p>AUSSENÜBERWACHUNG</p> <p>optimale Beleuchtungsrichtung</p>  <p>80 Pixel</p>	<p>INNENRAUMÜBERWACHUNG</p> <p>100 Lux – teilweise Gegenlicht</p>  <p>75 Pixel</p> <p>15 m von der Kamera entfernt 50-mm-Objektiv</p>
---	---	--



DYNAMIKBEREICH

- Der Unterschied zwischen der hellsten und der dunkelsten Stelle wird als Dynamikbereich bezeichnet.
- Wenn der Dynamikbereich größer ist, als es der Kamerasensor aufnehmen kann, werden die hellen Stellen weiß und die dunklen Stellen schwarz dargestellt.
- Für solche Szenen sollten Kameras mit einem erhöhten dynamischen Bereich (Visible Dynamic Range; IEC 62676-5) eingesetzt werden. Sie gleichen die extremen Lichtunterschiede selbstständig aus.



GEGENLICHT

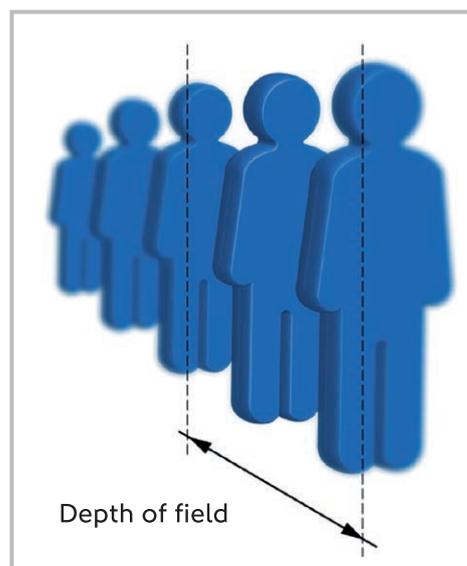
- Starkes Gegenlicht (z. B. im Moment der Zündung von Pyrotechnik) kann zu zeitweiser Verdunklung des Restbildes führen.
- Technische Hilfsmittel sind zur Optimierung des Gesamtbildes in verschiedener Qualität verfügbar (z. B. bei Kameras mit WDR-Funktion).



6

SCHÄRFENTIEFE

- Die Blendenöffnung, Brennweite und der Abstand zur Kamera entscheiden darüber, wie viel vom Bild zur gleichen Zeit scharf sein kann (= Schärfentiefe).
- Je enger die Blendenöffnung des Objektivs, desto größer die Schärfentiefe und umgekehrt.
- Eine gute Beleuchtung kann folglich die Schärfentiefe erhöhen.
- Weitläufige Schrägen wie Ränge/Tribünen erfordern eine große Schärfentiefe, um Personen stufenlos identifizieren zu können.



7



BELICHTUNGSZEITEN

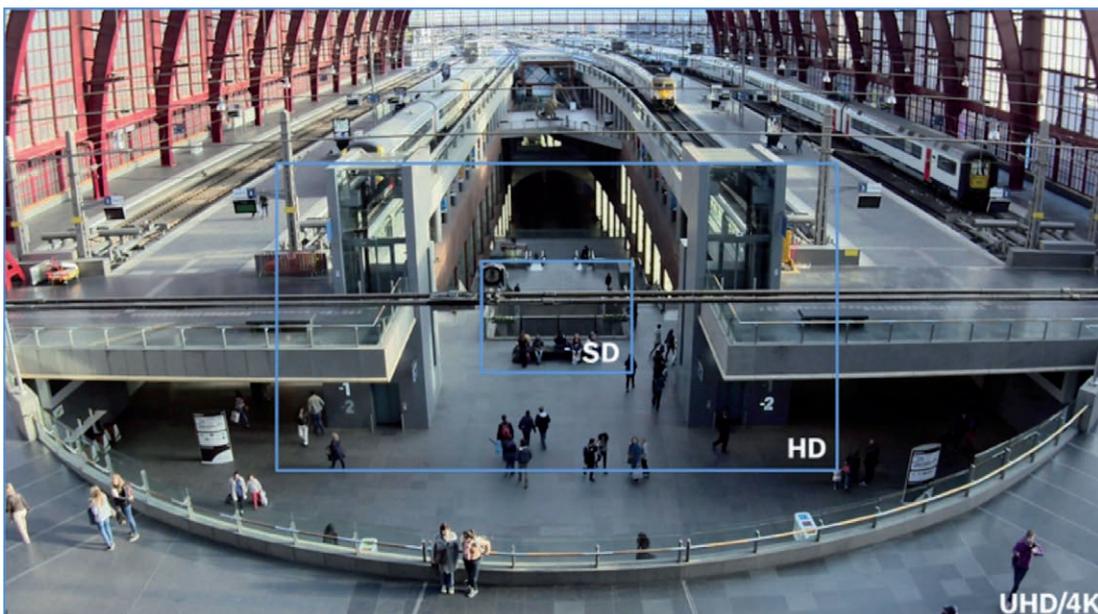
- Belichtungszeit ist die Zeit, die benötigt wird, um ein Bild aufzunehmen.
- Wenn viel Licht zur Verfügung steht, sind kurze Belichtungszeiten möglich.
- Sollen bewegte Szenen aufgenommen werden, sind lange Belichtungszeiten ungünstig, da Bewegungen verschwommen wirken.
- Elektronisch lassen sich Lichtimpulse für den Sensor verstärken, so dass die Bildqualität bei schlechtem Licht steigt. Dies erhöht ggf. das „Rauschen“ in der Bildaufnahme.
- Sollen sich schnell bewegende Personen identifiziert werden, sind u.a. sehr gute Lichtverhältnisse und/oder umfangreiche elektronische Maßnahmen notwendig.

GRÖSSE DES BEOBACHTUNGS- BEREICHES

- Je höher die Auflösung, desto größer können die Bereiche sein, die man durch eine Kamera abdecken kann.

BEISPIEL:

Eine 1080p HDTV-Kamera ersetzt fünf niedrig auflösende Kameras.



RECHENBEISPIEL: RAUM-ZIEL-VERHÄLTNIS

Überprüfen	1000 Px/m	geeignet zur Identifizierung
Identifizieren	250 Px/m	von Einzelpersonen
Erkennen	125 Px/m	geeignet zur Beobachtung
Beobachten	62,5 Px/m	eines allgemeinen Tathergangs

Bsp. Beobachten

HDTV 1080p fixed Kamera
 1920 Pixel in der Horizontalen
 $62,5 \text{ Px/m} = 1920 / 62,5$

Bsp. Identifizieren

HDTV 1080p PTZ Kamera
 1920 Pixel in der Horizontalen
 $250 \text{ Px/m} = 1920 / 250$

Abdeckungsbereich der Kamera:

30,72 x 17,28m (Breite x Höhe)

Abdeckungsbereich der Kamera:

7,68 x 4,32m (Breite x Höhe)

BILDRATE

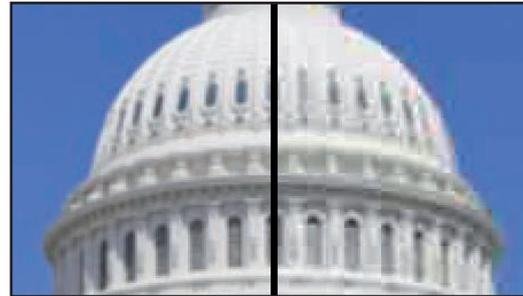
- Für das Beobachtungsziel „Identifizieren“ wird die höchst mögliche Bildrate pro Sekunde empfohlen.
- Stehen bewegte Szenen im Fokus, sind höhere Bildraten mit kurzen Belichtungszeiten notwendig.
- In Anlehnung an die DIN EN 62676 ergeben sich folgende Mindestanforderungen (je nach Szene und Detektionsbereich):

ORT	Aufzeichnung fps für Risikograd: HOCH	Aufzeichnung fps für Risikograd: MITTEL	Aufzeichnung fps für Risikograd: NIEDRIG
Stadioneingang	6 fps	6 fps	6 fps
Stadionumfeld	12,5 fps	6 fps	6 fps
Gänge / Mundlöcher	12,5 fps	6 fps	6 fps
Ränge / Blöcke	12,5 fps	6 fps	6 fps
Parkflächen	12,5 fps	6 fps	6 fps



KOMPRIMIERUNG

- Komprimierung senkt die benötigte Datenmenge des aufgenommenen Bildmaterials. Das reduziert die Speicherkapazität und Bandbreite.
- Je stärker die Komprimierung, desto größer die Einflüsse auf die Bildqualität v.a. beim Zoom (inklusive merklicher Bildfehler).
- **Hinweis:** Für diesen Bereich ist mit schnellen Innovationszyklen und technischen Verbesserungen (Bildqualität, Datenmenge) zu rechnen.



9

ERGÄNZUNGEN ZUM INHALT DER DIN EN 62676

- **EN 62676-1-1**
Video Systemanforderungen
- **EN 62676-1-2**
Video Anforderungen an die Videoübertragung
- **EN 62676-2-1**
Video Übertragungsprotokolle Allgemeines
- **EN 62676-2-2**
Video Übertragungsprotokolle
- **EN 62676-2-3**
Videoübertragungsprotokolle – IP-Interoperabilität auf Basis von Webservices
- **EN 62676-3**
Analoge und digitale Videoschnittstellen
- **EN 62676-4**
Alarmanlagen – CCTV-Überwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen – Anwendungsregeln
- **EN 62676-5**
Anforderungen Überwachungskamera – Allgemeines

DANKSAGUNG LEITFADEN UND ANHANG

Wir danken dem ZVEI und insbesondere dem Fachkreis Videosysteme für sein Engagement und die konstruktive, inhaltliche Zusammenarbeit:

Christoph Hampe,
Bosch Sicherheitssysteme

René Kiefer,
Siemens

Robert Köhler,
Avigilon

Rainer Klaile,
Avigilon

Peter Krapp,
ZVEI

Uwe Kühlewind,
Bosch Sicherheitssysteme

Michael Niehus,
Videor E. Hartig

Thorsten Reichegger,
Videor E. Hartig

Jochen Sauer,
Axis Communications

Artur Schmidt,
Securiton

Hans-Jürgen Schneider,
elektroplan-schneider

Fabian Stegmaier,
ZVEI

Wir danken **Michael Dormann** und **Sebastian Zillinger**, Hessisches Landeskriminalamt, Wiesbaden, für die Prüfung des Leitfadens.



BILDNACHWEISE

LEITFADEN

1-4: © Siemens

5: © rfw.kommunikation

6: © Avigilon

ANHANG

1: © Axis Communications

2: © Avigilon

3: © Bosch Sicherheitssysteme

4: © Axis Communications

5: © Bosch Sicherheitssysteme

6: © Axis Communications

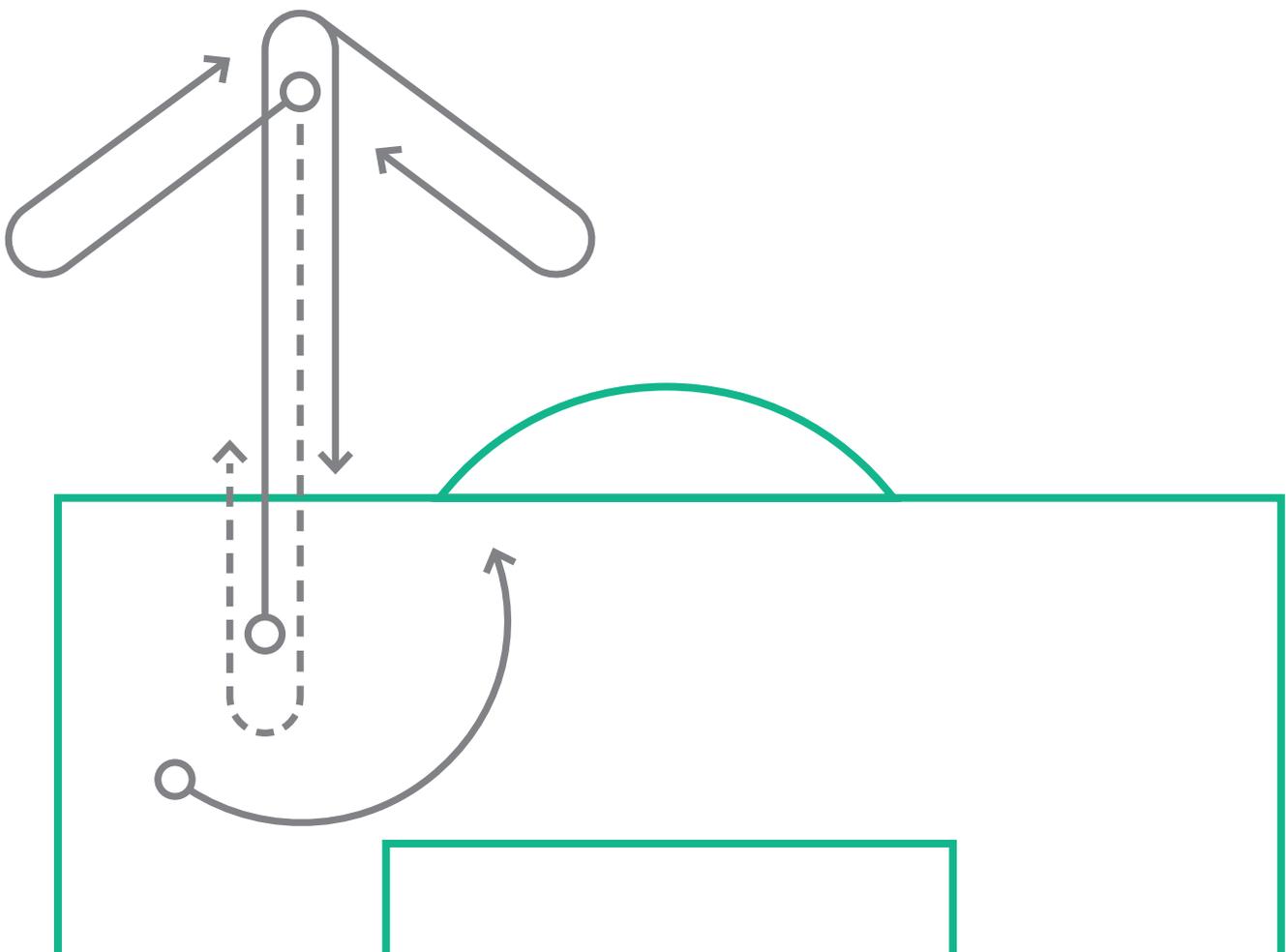
7: © Axis Communications

8: © Bosch Sicherheitssysteme

9: © Axis Communications



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



LEITFADEN

DATENSCHUTZ BEIM EINSATZ VON
VIDEOTECHNIK IM STADION

LEITFADEN

DATENSCHUTZ BEIM EINSATZ VON VIDEOTECHNIK IM STADION

IMPRESSUM

Stand:

Mai 2020

Versionsnummer:

02.20-V1.0

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt / Main
www.dfb.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Herz

Projektverantwortung:

Dr. Stefan Schmidt (DFB)

Redaktionelle Mitarbeit:

Günter Sreball, Jana Spack

Bildernachweis:

Getty Images, DFB

Layout und Produktion:

B2 Design
Ulanenplatz 2
63452 Hanau
info@b2design.info

INHALT

EINLEITUNG	38
A VERBANDSRECHTLICHE REGELUNGEN DES DFB/DER DFL ZUR AUSSTATTUNG DER STADIEN MIT VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGEN	41
1. Nutzung der Videoüberwachung durch Polizei & Ordnungsdienst	43
2. Hinweis auf Videoüberwachung in Ticket-AGB / Stadionordnung	44
B ROHKONZEPT: VIDEOÜBERWACHUNG IM STADION & IM STADIONUMFELD	45
1. Einführung	46
2. Zweck & Zielsetzung der Videoüberwachung	46
3. Rechtsgrundlagen für die Nutzung der Videoüberwachungsanlage im Stadion	47
4. Betriebsorganisation	52



EINLEITUNG

DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN BEIM EINSATZ VON VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGEN IN FUSSBALLSTADIEN

Der DFB befasst sich vor dem Hintergrund der Ausschreitungen in Fußballstadien, insbesondere aufgrund der Verwendung von sogenannter „Pyrotechnik“, mit Möglichkeiten der Verbesserung von Zutrittskontrollsystemen in den Spielstätten der ersten drei Spielklassen der Herren. Ein Handlungsfeld ist dabei das sogenannte „Eingangsmanagement“, zu dem als technische Maßnahme auch die (digitale) Videoüberwachung gehört. Durch die Nutzung technischer Möglichkeiten moderner Videoüberwachungsanlagen soll u.a. das Einschleusen von „Pyrotechnik“ ins Stadion verhindert sowie die Möglichkeit geschaffen werden, Stadionverbote künftig wirksamer durchzusetzen.

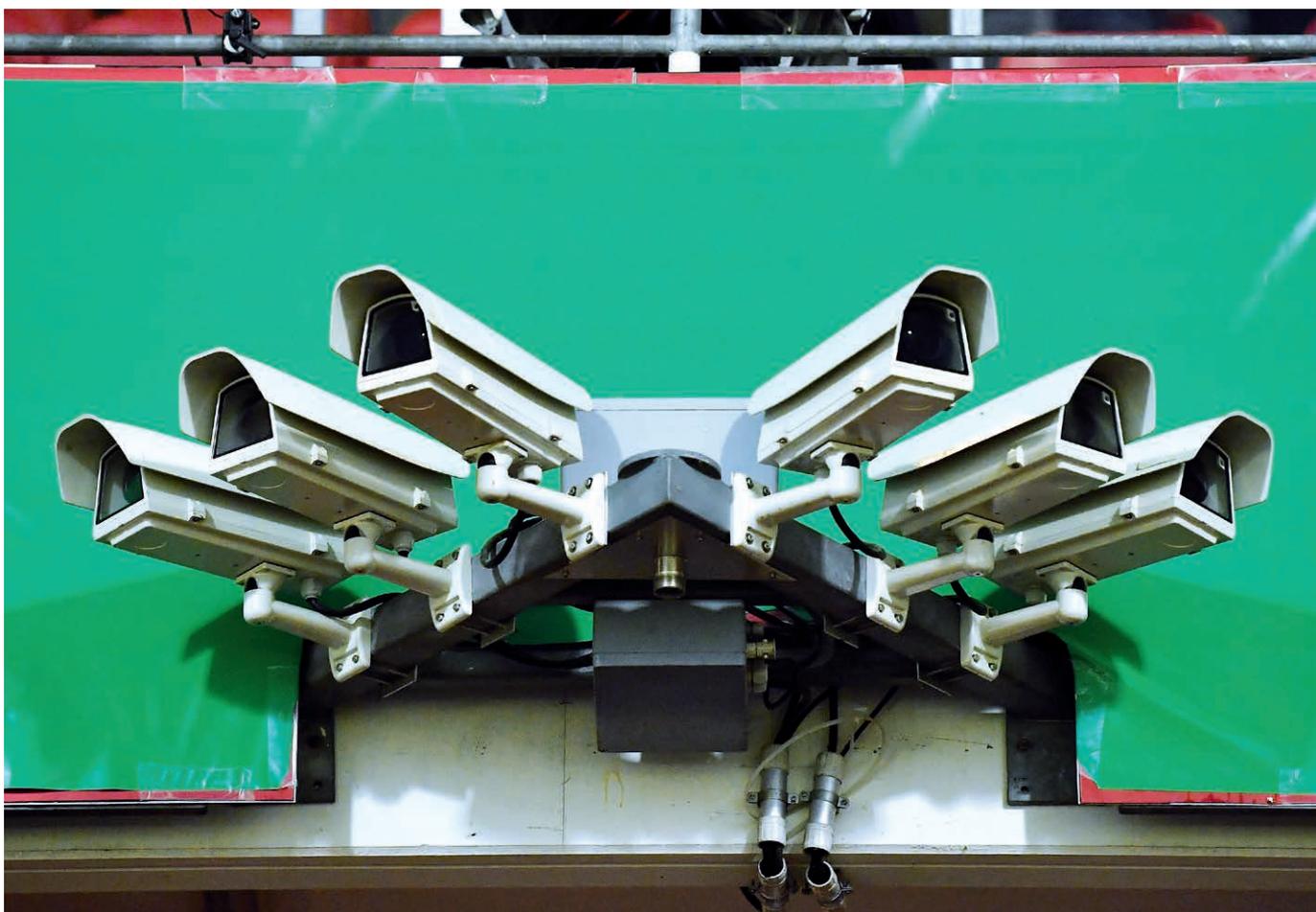
Die Videoaufzeichnungen verfolgen insbesondere das Ziel, bestimmte Bereiche in den Stadien, wie z.B. Eingangs- und Umlaufbereiche, Fanblöcke, Auf- / Abgänge zu beobachten. Da diese Beobachtung einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beobachteten darstellt, bedarf diese Maßnahme stets einer Rechtsgrundlage und der strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

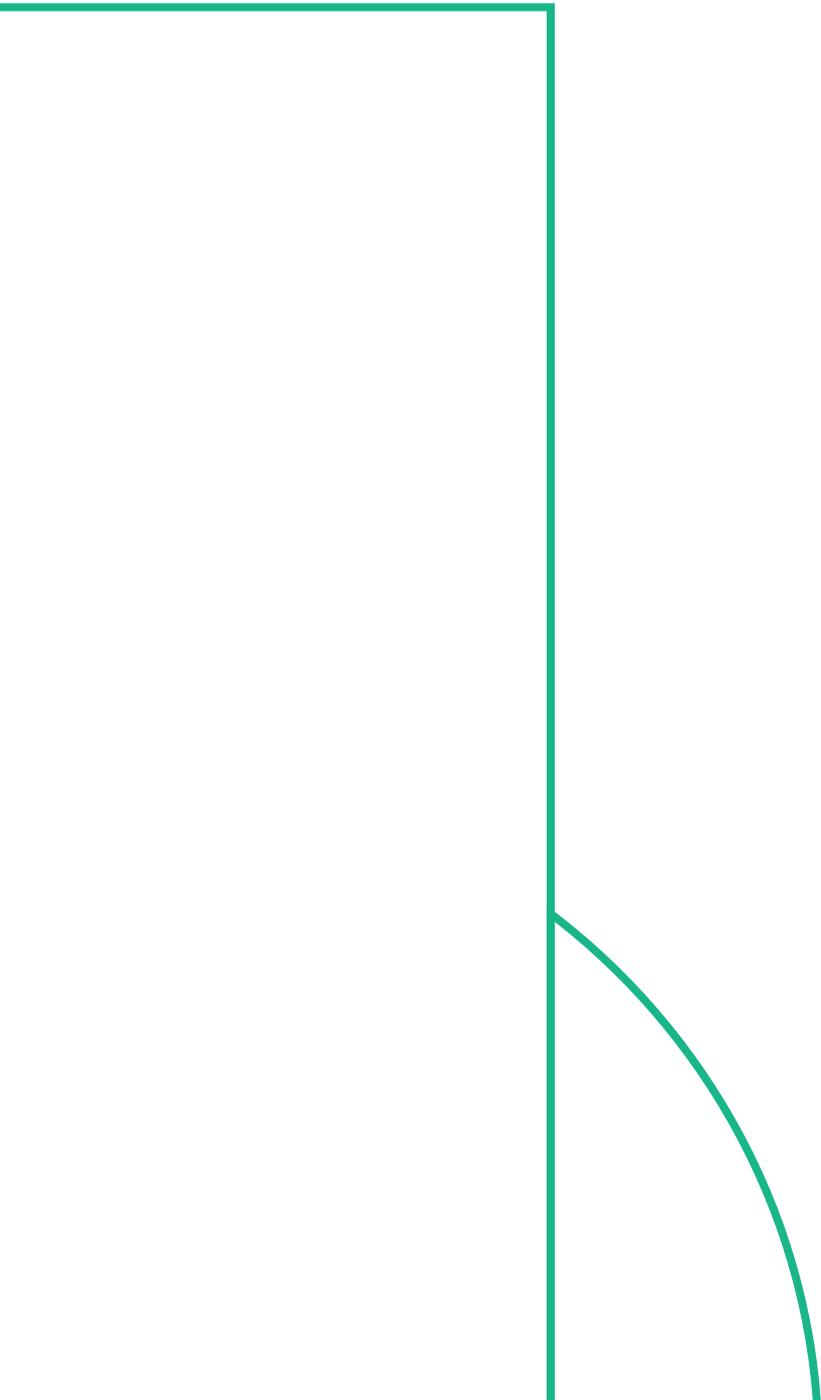
Ein wichtiger Gesichtspunkt beim Einsatz moderner Videotechnik ist die Möglichkeit, den/die konkreten Täter nach einem sicherheitsrelevanten Vorfall im Stadionbereich (z.B. Entzünden von Pyrotechnik, Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld) besser ermitteln zu können. Der Einsatz von Videoüberwachungstechnik auf technisch aktuellem Stand ist auch ein wichtiger Baustein in dem von der DFB-Sportgerichtsbarkeit verfolgten Konzept, „täterorientiert“ zu sanktionieren.

Dies bedeutet, dass die Ermittlung der verantwortlichen Täter durch den Heim- und den Gastverein und deren Sanktionierung bzw. Ingressnahme durch die Vereine und dadurch die Verhinderung zukünftiger Ordnungsverstöße das primäre Ziel des sportstrafrechtlichen Handelns der DFB-Rechtsorgane sind. Effektive Tataufklärung und Täterermittlung stellen danach zentrale Pflichten der Vereine dar. Der Einsatz moderner Videoüberwachungsanlagen liegt somit gerade auch im Interesse der Vereine, da sie nur durch die Identifizierung und Ergreifung der Täter die Möglichkeit haben, die von der Sportgerichtsbarkeit gegen sie verhängten Sanktionen im Wege des zivilrechtlichen Regresses an die eigentlichen Verursacher weiterzugeben.

Der DFB möchte den Vereinen einen Leitfaden mit Hinweisen zur Betriebsorganisation für die praktische Umsetzung und rechtlichen Empfehlungen zur datenschutzgerechten Gestaltung der Videoüberwachung in den Stadien zur Verfügung stellen. Soweit die Ausarbeitung dieser Empfehlungen sich auf die Nutzung der Videotechnik durch die Polizei bezieht, ist sie in der Erstauflage mit Unterstützung des Hessischen Datenschutzbeauftragten erstellt worden.

In diesem Leitfaden wird größter Wert auf die Vereinbarkeit von maximaler Sicherheit und der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Stadionbesucher gelegt. Alle Vorschläge beziehen sich daher auf Maßnahmen, die im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz stehen. Der Leitfaden ist im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) überarbeitet worden.







**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

A

**VERBANDSRECHTLICHE
REGELUNGEN DES DFB/
DER DFL ZUR AUSSTATTUNG
DER STADIEN MIT VIDEO-
ÜBERWACHUNGSANLAGEN**



A VERBANDSRECHTLICHE REGELUNGEN DES DFB/DER DFL ZUR AUSSTATTUNG DER STADIEN MIT VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGEN

Nach § 10 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen haben die Vereine / Kapitalgesellschaften der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga folgende Verpflichtung:

„Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2.) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.“

Die Einhaltung der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ist eine Voraussetzung für die Teilnahme der Vereine / Kapitalgesellschaften am Liga-Spielbetrieb. Gemäß 6 Nr. 2 LO i.V.m. Anhang VI zur LO (Regelwerk für Stadien und Sicherheit) muss das Stadion den vorgenannten DFB-Sicherheitsrichtlinien entsprechen.

Die Prüfung der infrastrukturellen und technischen Kriterien kann durch die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erfolgen; der DFL wird im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens eine dahingehende Beurteilung unterbreitet (§ 11 Nr. 1 LO). § 6 Nr. 2 LO i. V. m. Anhang VI zur LO (Regelwerk für Stadien und Sicherheit) schreibt vor, dass der Kontrollraum des Stadions mit einer Videoüberwachungsanlage zur Überwachung der Zuschauerbereiche ausgestattet sein muss. Für die Teilnahme an der 3. Liga ist ebenfalls die Einhaltung der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen Zulassungsvoraussetzung (C. RL für das Zulassungsverfahren; technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga I.2. b. ff.)

Die Verbindlichkeit der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ergibt sich für die Vereine der Bundesliga und 2. Bundesliga weiterhin aus III. § 3 Nr. 1 SpOL und für die 3. Liga aus § 11 Durchführungsbestimmungen DFB-SpO und DFB-Statut 3. Liga.

1.

NUTZUNG DER VIDEOÜBERWACHUNG DURCH POLIZEI & ORDNUNGSDIENST

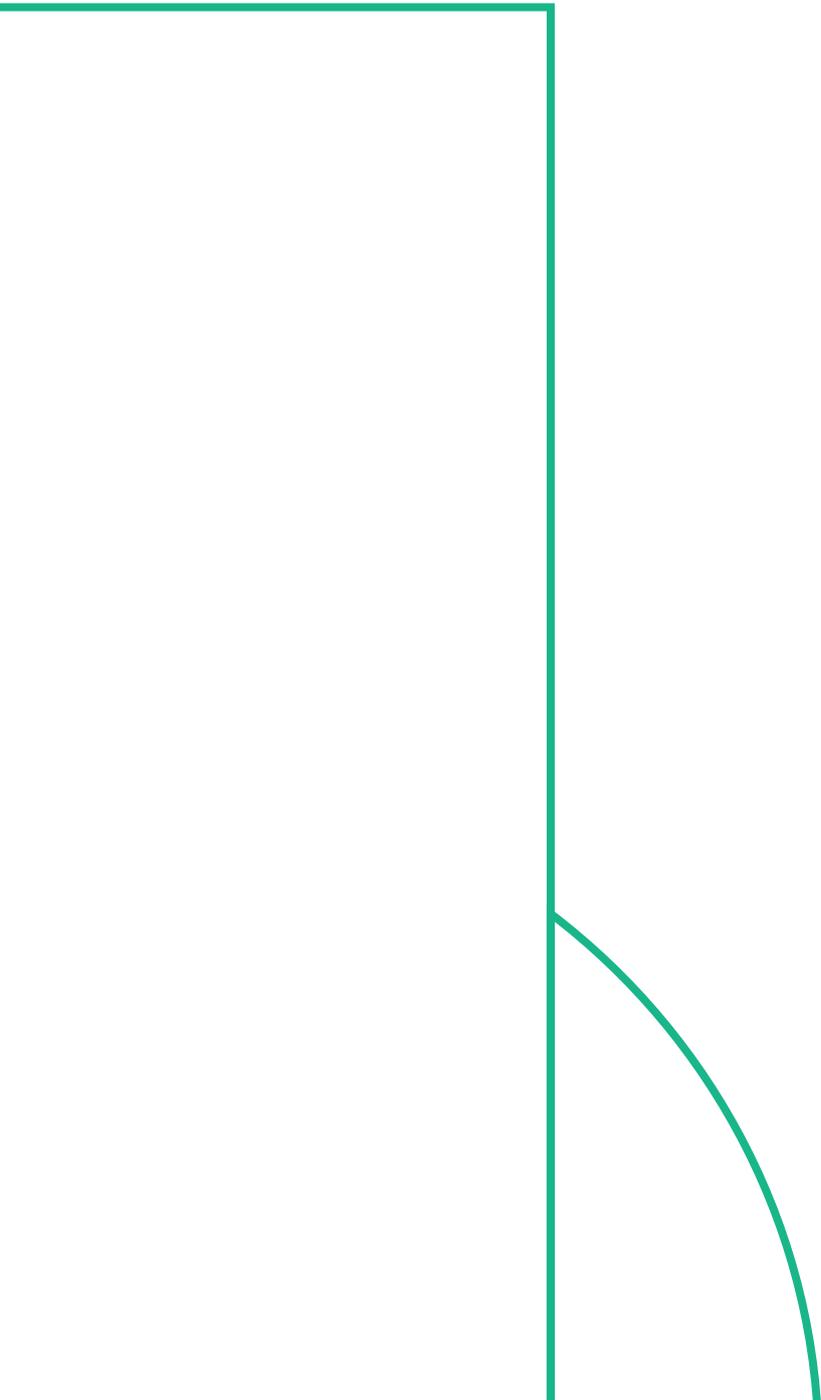
§ 10 Nr. 5 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen beschreibt die infrastrukturellen, d.h. baulichen bzw. technischen Maßnahmen, die es Sicherheitskräften ermöglichen sollen, ihre Aufgaben im Stadion zu erfüllen. Der Wortlaut legt nahe, dass es sich bei der Videoüberwachung im Stadion um eine polizeiliche Maßnahme handelt und die Vereine / Stadionbetreiber bzw. die Sicherheitsdienste in den Stadien lediglich die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Aus der Formulierung des § 10 Nr. 5, so auch die Auffassung des Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten, kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die alleinige Nutzung der Kameras einschließlich der Steuerungseinheit durch die Polizei festgelegt wird. Die DFB-Sicherheitsrichtlinien fordern den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage, die von der Befehlsstelle der Polizei bedienbar sein muss, bzw. an die Polizei-Monitore anschließbar ist. m bei Bedarf ein Vortragsrecht gewähren.

2.

HINWEIS AUF VIDEOÜBERWACHUNG IN TICKET-AGB / STADIONORDNUNG

Der DFB rät den Vereinen / Kapitalgesellschaften bei der Ausgestaltung der stadionbezogenen Verhaltensvorschriften für Zuschauer (öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung und / oder Allgemeine Geschäftsbedingungen) auf die Videoüberwachung im Stadion hinzuweisen (Anlage 4 zu den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen).

Eine Rechtsgrundlage für die konkrete Nutzung der Videoüberwachungsanlage ergibt sich aus den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen jedoch nicht.





DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

B

**ROHKONZEPT:
VIDEOÜBERWACHUNG
IM STADION UND
IM STADIONUMFELD**



1. **EINFÜHRUNG**

Die Videoüberwachung im Stadion fördert nicht nur zügige und ungestörte Prozessabläufe, z.B. Zutritt zum Stadion, sondern sorgt auch für mehr Sicherheit und einen wirksamen Schutz für Menschen und Werte. Daneben wird durch eine lückenlose Übersicht ein rasches Erkennen von Risiken und damit auch ein proaktives Handeln durch Ordnungsdienst / Polizei ermöglicht.

Um einen reibungslosen Ablauf vor, während und nach der Veranstaltung zu gewährleisten, ist eine flächendeckende Videoüberwachung, die nicht nur im Stadion selbst installiert ist, notwendig. So umfassen die Bereiche, in denen eine Videoüberwachung zum Einsatz kommen soll, neben den öffentlichen Lauf- und Fahrwegen zum Stadion, welche in den Zuständigkeitsbereich der Landespolizei fallen, auch öffentlich zugängliche Bereiche am Stadion, wie beispielsweise Parkplätze, nicht eingezäuntes Vereinsgelände oder das Gelände zwischen Umzäunung und Stadion. In Betracht kommen auch Bereiche, die für Besucher nur mit Eintrittskarte zugänglich sind.

2. **ZWECK & ZIELSETZUNG DER VIDEOÜBERWACHUNG**

Folgende Zielsetzungen sollen mit einer Videoüberwachungsanlage im Stadionbereich erreicht werden:

- Erhöhung der Sicherheit sowie des Sicherheitsgefühls der Zuschauer
- Vereinfachte Täteridentifizierung bei körperlichen Auseinandersetzungen und sonstigen sicherheitsrelevanten Vorkommnissen (z.B. Einsatz von Pyrotechnik)
- Abschreckung potentieller Störer in den Zuschauerbereichen (Störer können nicht mehr so leicht anonym agieren)
- Überwachung der Einhaltung von Stadionverboten
- Weniger Vandalismus im Stadion / Stadionbereich (Beweissicherung)
- Überwachung von Fluchtwegen (Panikszenerarien)
- Mögliche Beweise oder Indizien bei Einbrüchen oder Sachbeschädigungen aller Art
- Nachhaltige Kostensenkung im Liegenschaftunterhalt



3.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE NUTZUNG DER VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGE IM STADION

3.1

ÜBERWACHUNG ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER RÄUME

Bei Bildaufnahmen einer Person durch eine Videoüberwachungsanlage handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche somit dem Anwendungsbereich der DS-GVO unterfallen.

Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne ist nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO jeweils der Verein/Stadionbetreiber (siehe Näheres dazu unter 4.1), der das Hausrecht ausübt. Er handelt dabei durch den Ordnungsdienst. Soweit dieser durch einen externen Dienstleister – wie in den meisten Vereinen – wahrgenommen wird, handelt es sich um eine Datenverarbeitung im Auftrag des Vereins, die vertraglich entsprechend festgehalten werden muss (Art. 28 DS-GVO).

Für den Verein/Stadionbetreiber als Betreiber und Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO richtet sich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung aufgrund einer fehlenden Spezialregelung nach der „Generalklausel“ in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO¹. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, soweit sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Damit ist die Zulässigkeit von Bildaufnahmen von einer Abwägung der Interessen des Verantwortlichen und denen des Betroffenen im konkreten Einzelfall abhängig.



¹ Sollte es sich bei dem Verantwortlichen um eine öffentliche Stelle handeln, könnte im Einzelfall § 4 BDSG als Spezialregelung für die Zulässigkeit von Videoüberwachungsaufnahmen öffentlich zugänglicher Räume zur Anwendung kommen. Dieser lässt die Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zu und gewichtet die vorzunehmende Abwägung zugunsten von Sicherheitsbelangen. § 4 Abs. 2, 4 BDSG regeln darüber hinaus die einzuhaltenden Informationspflichten. Ob und in welchem Umfang § 4 BDSG aufgrund des Anwendungsvorrangs der DS-GVO und der nicht abschließend geklärten Unionsrechtskonformität zur Anwendung kommt, bleibt einer Entscheidung im jeweiligen konkreten Einzelfall vorbehalten.





Eine solche Abwägung liegt den beschriebenen Vorgaben des DFB zu Grunde.

Neben der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung fordert Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO ferner, dass die personenbezogenen Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden müssen. Mit dieser Regelung sowie den sich aus Art. 12 ff. DS-GVO ergebenden Anforderungen sind die Transparenzpflichten stark angestiegen. Nach den Vorgaben der nationalen Aufsichtsbehörden ergeben sich aus den Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO folgende Mindestanforderungen, die auf einem vorgelagerten Hinweisschild kenntlich zu machen sind:

- Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen – Name einschl. Kontaktdaten (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit benannt, dann aber zwingend (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)
- Angabe des berechtigten Interesses – soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO beruht (Art. 13 Abs. 1 lit. d DS-GVO)
- Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten). Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen stellt im Internet ein DS-GVO-konformes Hinweisschild zur Verfügung.²

Die weiteren Pflichtinformationen sind ebenfalls am Ort der Videoüberwachung an einer für die betroffene Person zugänglichen Stelle bereit bzw. zur Verfügung zu stellen, beispielsweise mittels eines vollständigen Informationsblatts (Aushang) und/ oder eines Hinweises auf die Datenschutzerklärung des jeweiligen Verantwortlichen. Das Aufhängen eines Kamerapiktogramms nach DIN 33 450 ist also bei weitem nicht mehr ausreichend.

Sollte eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen die Arbeitsplätze von Mitarbeitern des Vereins mit umfassen, ist diese Videoüberwachung im Regelfall als arbeitsplatzimmanent hinzunehmen.

Eine Auswertung der erhobenen Daten bzw. die Beobachtung von Tätigkeiten zur mitarbeiterbezogenen Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist jedoch unzulässig. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass kein Arbeitsplatz unter eine dauerhafte Videobeobachtung gerät. Sollte dies doch (nach Absprache mit der Polizei) unumgänglich sein, ist vom Verein sicherzustellen, dass betroffene Mitarbeiter ausreichende Möglichkeiten zum „Rückzug“ aus dem beobachteten Bereich erhalten. Ggfs. ist ein Mitarbeiterwechsel vorzusehen. In jedem Fall sind die betroffenen Beschäftigten über die Videobeobachtung zu informieren.

Die Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO) oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

² https://lfd.niedersachsen.de/download/123756/Beispiel_fuer_ein_vorgelagertes_Hinweisschild.pdf.

3.2 POLIZEILICHE VIDEOÜBERWACHUNG ZUR GEFAHREN- ABWEHR

Die Frage, inwieweit die Polizei die Anlage zur eigenständigen Videoüberwachung nutzen darf, richtet sich nach den für die Polizei geltenden spezifischen Regelungen, je nach Konstellation der Nutzung (Regelung für den Einsatz im Rahmen von Veranstaltungen oder zum Einsatz von Videotechnik im Rahmen der Gefahrenabwehr).

Die Regelungen der Polizeigesetze der Länder (§§ 21, 26 PolG BW; Art. 32 BayPAG; §§ 24, 24a ASOG Bln; § 31 BbgPolG; § 29 BrPolG; § 8 HmbPolGDVG; § 14 HSOG; § 32 SOG MV; § 32 NdsSOG; §§ 15-15b PolGNW; § 27 POG RP; § 27 SPolG; §§ 37, 38 SächsPolG; § 16 SOG LSA; § 184 LVwG SH; § 33 ThürPAG) gelten sowohl für die Erhebung als auch für die weitere Verwendung der Daten durch die Polizei. Daneben sind die Regelungen der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze zu berücksichtigen. Die tatsächliche Ausgestaltung der Nutzung ist in der Regel so, dass während Verein / Stadionbetreiber der Polizei die Anlage zur Verfügung stellt und die Polizei Zugriff auf die Steuerung der Kameras erhält. Die Bilder werden an die Einsatzzentrale der Polizei übertragen und dort ausgewertet. Soweit die Polizei die Anlage in dieser Weise nutzt und die Kameras selbst steuert, erhebt sie Daten und ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Dazu gehört auch die Verantwortung für die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Datenverarbeitungsanlagen (z.B. Server, Clouds etc.). Im Übrigen treffen auch die Polizei Informationspflichten gegenüber den Betroffenen, diese diese ggf. ebenfalls durch Hinweisschilder erfüllen wird.

Ohne datenschutzrechtliche Relevanz ist, wer Eigentümer der Anlage ist, solange dieser selbst keine Verarbeitungstätigkeit vornimmt. Dies wird in der Regel der Stadionbetreiber, ggfs. der Verein sein. In jedem Fall sind Vereinbarungen zwischen privatem Stadionbetreiber / Verein und der Polizei zu treffen, die die Details der konkreten Nutzung regeln. Dabei hängt es von der Ausgestaltung im jeweiligen Landesrecht ab, ob und wie Nutzungsvereinbarungen notwendig bzw. rechtlich möglich sind bzw. ob eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung mit dem Stadionbetreiber die Einzelheiten regeln muss. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in den einzelnen Stadien die Betreiber nicht alle dem privaten Bereich zuzurechnen sind und damit dem Geltungsbereich des BDSG unterliegen. So gibt es nach wie vor Stadien, die den Kommunen gehören, andere den Vereinen und wieder andere Betreibergesellschaften unterschiedlicher Rechtsform.



3.3 ZUSAMMENARBEIT POLIZEI – VEREIN (ORDNUNGSDIENST)

Für die Zusammenarbeit Polizei – Verein (Ordnungsdienst) gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Kameras einschließlich Steuerungsgeräte und Rechner, die zum Betrieb der Kameras notwendig sind, können grds. auch vom Ordnungsdienst verwendet werden. Notwendig ist auf jeden Fall eine Vereinbarung, die regelt, wer von welchem Platz aus, wann die Anlage steuert.

Das Polizeirecht des Landes ist entscheidend für die Frage, ob eine gemeinsame und / oder gleichzeitige Nutzung für den Ordnungsdienst zulässig ist. Ob ein gleichzeitiger Zugriff auf die Anlage durch den Ordnungsdienst erfolgen kann, hängt ebenfalls vom jeweiligen Landesrecht ab (In Hessen ist dies im Rahmen des

§ 22 HSOG zulässig, wenn die Entscheidungshoheit darüber, welche Einstellung der Ordnungsdienst sehen kann, bei der Polizei liegt und diese im Einzelfall entscheidet.).

- Eine Übermittlung von Bilddaten durch die Polizei im Einzelfall an den Ordnungsdienst ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des jeweiligen Polizeirechts vorliegen. In Hessen ist dies nach § 22 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 HSOG möglich.

Um die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen berücksichtigen zu können, empfiehlt es sich, den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten bzw. die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz vorab um eine Beratung zu bitten.

3.4 ÜBERWACHUNG NICHT ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER RÄUME

Die Überwachung von nicht öffentlich zugänglichen Räumen ist unter Beachtung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO möglich.

Nicht öffentlich zugängliche Räume sind solche Räume oder Bereiche, zu denen nur Personen mit besonderer Berechtigung – nicht aber bereits jeder Zuschauer aufgrund seiner Eintrittskarte – Zutritt haben. Innerhalb eines Stadions betrifft dies z.B. die sog. „Sicherheitsbereiche“ wie die Arbeitsbereiche der Trainer, Pressearbeitsplätze oder VIP-Bereiche.

Die Überwachung nicht öffentlich zugänglicher Arbeitsplätze richtet sich nach § 26 BDSG. Sollte in diesen Bereichen eine Videoüberwachung durchgeführt werden, bedarf dies einer tragenden Begründung und muss zudem verhältnismäßig sein. Nicht zulässig ist eine Videoüberwachung in Räumen, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich (z.B. Umkleiden, Duschbereich) gehören.

Die nachstehenden Punkte sind sowohl für die Nutzung der Anlage durch den Verein als auch für die Zusammenarbeit mit der Polizei zu regeln: Die mit [...] gekennzeichneten Felder sind anhand der konkreten Gegebenheiten im Stadion auszufüllen:





4.

BETRIEBSORGANISATION

Nachfolgend sollen Hinweise zur Betriebsorganisation dargestellt werden.

4.1.

VERANTWORTLICHER

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist der Stadionbetreiber / der Verein / die Polizei; Die Polizei ist immer selbst Verantwortlicher (s.o.), unabhängig von der Konstruktion des Verhältnisses Stadionbetreiber / Verein. Sollte eine Kommune Betreiber des Stadions sein, in welchem die Videoanlage installiert wird, ist diese Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Ob für Stadien in kommunalem Eigentum / Betrieb § 4 BDSG oder Landesrecht zur Anwendung kommt, ist nicht abstrakt zu beurteilen, sondern hängt sowohl von der konkreten Nutzung des Stadions als auch von den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ab. Soweit die Nutzung des Stadions nicht nur auf den Liga-Fußball beschränkt ist, insbesondere wenn auch andere (nicht sportliche) Veranstaltungen dort stattfinden, ist in der Regel der Betreiber des Stadions als Wettbewerbsunternehmen einzustufen, mit der Konsequenz, dass – mit Ausnahme der Ausführungen in 3.1 – das BDSG Anwendung findet.

4.2.

ÜBERWACHUNGSBEREICH

Angabe / Beschreibung aller Örtlichkeiten, die überwacht werden / überwacht werden können.

Genauere Aufstellung aller Kameras mit Angabe der Kameraposition, des Schwenk- bzw. Überwachungsbereiches sowie ihrer technischen Leistungsfähigkeit

- Kamera 1 = [Bsp.: Haupteingang, seitlich rechts, Umkreis 10 m, Zoomtechnik]

[...]

[...]

- Bereiche, die nicht an die Polizei übergeben werden und vom Sicherheitsdienst überwacht werden [z.B. Verkaufsstelle, Kasse, Fan-Shop].

- An Nicht-Spieltagen kommen folgende Kameras zum Einsatz:

[...]

4.3.

TECHNIK

Angaben zur Aufnahme- und Speichertechnik

Die Kameras sind mit dem Rechner verkabelt. Der Rechner ist – bis auf das Backup-System – nicht mit anderen Systemen verbunden und wird ausschließlich für das Videosystem genutzt.

Die Verarbeitungsanlage der Videoüberwachungseinrichtung ist gegen Zugriff Unbefugter und gegen Zerstörung gesichert.

Maßnahmen zur Zugriffs-, Zugangs- und Zutrittskontrolle sind in einem Sicherheitskonzept festgelegt.

4.4. PERSONEN/FUNKTIONEN MIT ZUGRIFFSBERECHTIGUNG

Mitarbeiter des Vereins mit entsprechender Berechtigung: IT-Leiter, Geschäftsführer, Sicherheitsbeauftragter, Beschäftigte des Sicherheitsdienstes:

- am Spieltag: [...]
- an Nicht-Spieltagen: [...]
 - » An Spieltagen übernimmt die Polizei:
- das gesamte Videosystem
- folgende Teile des Systems: [Mitte, Fanblock, Ein- und Ausgänge, usw.]
 - » Die Polizei regelt intern die Zugriffsberechtigungen ihres eigenen Personals.
 - » Wartungsunternehmen soweit zur Wartung erforderlich.

4.5. AUSWERTUNG

Die Auswertung der Videoaufnahmen erfolgt nach außergewöhnlichen Vorkommnissen durch autorisierte Personen.

Die autorisierten Personen sind: [Angabe der Personen / Funktionen]

Die Polizei ist für die in ihrem Verantwortungsbereich zu ergreifenden Maßnahmen verantwortlich.

4.6. AUFBEWAHRUNGSZEITRAUM

Die Aufbewahrungszeit der Videoaufnahmen beträgt in der Regel 24 Stunden.

Die Datensicherung wird verschlossen für [...] Stunden aufbewahrt und steht nur nach besonderen Ereignissen und auf Anforderung der zuständigen Behörden zur Verfügung; danach werden die Daten gelöscht³.

Bei einem sicherheitsrelevanten Vorfall / Ereignis ist die Löschung zu unterbrechen.

4.7. VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN (VVT)

Verein / Stadionbetreiber muss das Video-Verfahren als Anwendung inklusive der verwendeten technischen und organisatorischen Maßnahmen im VVT dokumentieren. Art. 35 Abs. 3 lit. c DS-GVO sieht bei einer Datenverarbeitung in großem Umfang und einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Art. 1 DS-GVO vor. Diese ist vom Datenschutzbeauftragten durchzuführen, zu dokumentieren und dem Videokonzept beizufügen.

³ Mit der Polizei ist zu klären, ob diese direkt, ohne Beteiligung des Betreibers, Daten von sich aus der Anlage selektieren kann. Es muss sichergestellt sein, dass innerhalb des Speicherzeitraums alle Schäden in und um das Stadion herum erkennbar sind, so dass mögliche Hinweise/ Anzeigen Geschädigter in diesem Zeitraum aufgenommen werden können. Sollte auf Grund der betrieblichen Organisation (z.B. der Sicherheitsdienst begeht das Gelände höchstens einmal in der Woche) eine längere Speicherdauer erforderlich sein, ist dies zulässig, wenn eine Begründung dafür vorliegt und dokumentiert wird.



4.8. BENACHRICHTIGUNG

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend Art. 13 DS-GVO zu benachrichtigen.

4.9. AUSKUNFTSRECHT

Im nicht-öffentlichen Bereich ist immer Auskunft zu erteilen. Betroffene Personen können ihre Auskunftsrechte geltend machen bei: [... Verbindliche Nennung eines kompetenten Ansprechpartners / DSB]; Polizei⁴.

4.10. KENNTLICHMACHUNG DER BEOBACHTUNG

Erkennbar gemacht werden müssen gemäß Art. 13 DS-GVO die unter 3.1 dieses Leitfadens genannten Informationen. Es muss erkennbar sein, welcher Bereich überwacht wird, insofern muss eine Beschilderung erfolgen. Die Beschilderung muss in einem ausreichenden Abstand vor dem Überwachungsbereich an allen Zugängen deutlich sichtbar installiert sein.

4.11. BETRIEB

4.11.1. Weitere Dokumentation

Dokumentation der Schnittstellen zwischen Hausrechtsinhaber, Sicherheitsdienst und Polizei.

4.11.2. Schnittstellen / verantwortliche Stellen

Beschreibung der Übergabemöglichkeiten der zugriffsberechtigten Einheiten, wie z.B. „Sicherheitsdienst stellt eine Gruppe Randalierer am Ticketschalter fest und bittet die Polizei um Übernahme.“

4.11.3. Privacy Filter

Falls möglich und in der Software enthalten, sollen mit dem Einsatz sogenannter „Privacy Filter“ die Gesichter oder Bereiche, die nicht sofort offen erfasst werden sollen, zunächst verschlüsselt bzw. ausgeblendet werden, bis aus besonderem Anlass eine Videoaufnahme für eine Identifizierung benötigt wird.

Privatbereiche Dritter außerhalb des Stadionsgeländes, wie z.B. angrenzende Häuser oder Gärten, dürfen keinesfalls von den Videokameras erfasst werden. Ebenso dürfen z.B. innerhalb von Toiletten oder Umkleieräumen (höchstpersönliche Lebensbereiche) keine Videoaufnahmen hergestellt werden. Hier ist auf Kameras zu verzichten oder die Kameras sind mit Schwarzfiltern auszurüsten, die softwaretechnisch bereits das Herstellen von Bild-daten solcher Bereiche unterbinden, so dass bei Kameraschwenks in diese Bereiche nur Schwarzflächen aufgezeichnet werden.

⁴ Für die Nutzung durch die Polizei ist diese allein verantwortlich. Ob und in welchem Umfang gegenüber der Polizei ein Auskunftsrecht besteht, ergibt sich aus dem jeweiligen Landesrecht.



4.11.4. Computerstandort / Serverraum

Verschlossener, besonders gesicherter Serverraum; Rechner die der Polizei gehören bzw. die allein der Verarbeitung von Daten der Polizei dienen, können auch im allgemeinen Serverraum des Stadions untergebracht sein. Der Zutritt zu diesen besonders gesicherten Serverräumen ist nur bestimmten Personen zu gewähren und zu dokumentieren. Zutritt sollen nur wirklich notwendige Funktionsträger haben.

Die gleichzeitige Nutzung eines Serverraums als „Sicherheitszentrale“ oder als Aufenthaltsraum für den Ordnungsdienst ist keine geeignete Maßnahme. Dies gilt auch, soweit die Anlagen nur vom Sicherheitsdienst oder vom Stadionbetreiber genutzt werden. Ausnahmen kann es nur geben, wenn sichergestellt ist, dass alle Komponenten so in Schränken verschlossen sind, dass ein Zugriff von Personal, das nicht Administrator oder zur Wartung befugt ist, ausgeschlossen ist.

Bei paralleler Nutzung eines Servers oder gleicher Datenträger durch Polizei und Ordnungsdienst, hat der private Verantwortliche (Ordnungsdienst / Stadionbetreiber / Verein) sicherzustellen, dass ein Erlaubnistatbestand für die Übermittlung seiner Daten gegeben ist.

Zutritts- und Zugriffsregelung: siehe Sicherheitskonzept

4.11.5. Aufbewahrung der Aufnahmen

Die Videoaufnahmen sind nur auf der Harddisk des Rechners und auf dem Backup-System, oder zur Beweisführung auf einer CD oder einem ähnlichen Medium für die entsprechenden Stellen (Staatsanwaltschaft) vorzuhalten.

4.11.6. Schulung

Die jeweilige verantwortliche Stelle hat sicherzustellen und nachzuweisen, dass die autorisierten Personen ausreichend geschult sind und die (datenschutz)rechtlichen Bestimmungen kennen.

Die Schulung erfolgt durch den Sicherheitsbeauftragten, den Datenschutzbeauftragten und die Polizei.

4.12. Schlussbemerkung

Dieses Betriebskonzept wurde durch [...] erstellt und folgenden Mitarbeitern [...] zur Kenntnis gegeben.